

# **BGer 5P.482/2006 vom 31. Januar 2007**

Bundesgericht, 2007-01-31, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_5P.482\\_2006](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5P.482_2006)

FR: TF 5P.482/2006 du 31 janvier 2007

IT: TF 5P.482/2006 del 31 gennaio 2007

## **Regeste**

Art. 9 BV etc. (Ehescheidung) | Familienrecht

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Am 1. Januar 2007 ist das Bundesgesetz über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) in Kraft getreten (AS 2006 1205, 1243). Die angefochtenen Entscheide sind vorher ergangen, so dass noch die Bestimmungen des Bundesrechtspflegegesetzes (OG) anzuwenden sind (vgl. Art. 132 Abs. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Ist ein kantonales Urteil zugleich mit staatsrechtlicher Beschwerde und mit Berufung angefochten (was hier bezüglich des obergerichtlichen Urteils vom 9. Dezember 2005 der Fall ist), wird in der Regel der Entscheid über die Berufung ausgesetzt bis zur Erledigung der staatsrechtlichen Beschwerde ( Art. 57 Abs. 5 OG ). Von diesem Grundsatz abzuweichen, besteht hier kein Anlass.

### **E. 2.1**

Das mit der vorliegenden Beschwerde (mit)angefochtene Urteil des Obergerichts vom 9. Dezember 2005 nahm der Vertreter des Beschwerdeführers am 19. Dezember 2005 in Empfang. Die Beschwerde wurde am 20. November 2006, d.h. zu einem Zeitpunkt bei der Post aufgegeben, da die Beschwerdefrist von 30 Tagen ( Art. 89 Abs. 1 OG ) längst abgelaufen war. Im Verfahren der staatsrechtlichen Beschwerde kann der Entscheid einer unteren kantonalen Instanz nach der Rechtsprechung dann mitangefochten werden, wenn entweder der letzten kantonalen Instanz nicht sämtliche vor Bundesgericht erhobenen Rügen hatten unterbreitet werden können oder wenn solche Rügen von der letzten kantonalen Instanz zwar beurteilt wurden, jedoch mit einer engeren Prüfungsbefugnis, als sie dem Bundesgericht zusteht ( BGE 128 I 46 E. 1c S. 51 mit Hinweisen). Der Beschwerdeführer, der dem Obergericht im Wesentlichen die Missachtung seines Anspruchs auf rechtliches Gehör und Willkür bei der Anwendung kantonalen Verfahrensrechts und bei der Beweiswürdigung vorwirft, bringt nichts vor, was auf das Vorliegen einer der genannten Fälle schliessen liesse (vgl. denn auch § 281 der Zürcher Zivilprozessordnung [ZPO]). Auf die staatsrechtliche Beschwerde ist nach dem Gesagten insofern nicht einzutreten, als sie sich gegen das Urteil des Obergerichts richtet.

### **E. 2.2**

Beim ebenfalls angefochtenen Zirkulationsbeschluss des Kassationsgerichts vom 19. Oktober 2006 handelt es sich um einen Entscheid der letzten kantonalen Instanz ( Art. 86 Abs. 1 OG ). Bezüglich dieses Entscheids ist mit der am 20. November 2006 aufgegebenen

Beschwerdeschrift die Rechtsmittelfrist offensichtlich gewahrt, zumal im Falle einer Entgegennahme des Beschlusses am 20. Oktober 2006 der dreissigste Tag auf einen Sonntag gefallen wäre. Aus dieser Sicht ist auf die Beschwerde daher ohne weiteres einzutreten.

### **E. 3**

Mit Zwischenbeschluss vom 10. Mai 2006 hatte das Kassationsgericht das für das Kassationsverfahren gestellte Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege und Bestellung eines unentgeltlichen Rechtsvertreters abgewiesen mit der Begründung, der Beschwerdeführer sei seiner Mitwirkungspflicht bei der Klärung seiner finanziellen Verhältnisse nicht nachgekommen. Gleichzeitig hatte es dem Beschwerdeführer Frist zur Leistung einer Prozesskaution angesetzt. Vor Ablauf dieser Frist erneuerte der Beschwerdeführer das Armenrechtsgesuch. Im vorliegend angefochtenen Zirkulationsbeschluss vom 19. Oktober 2006 wurde entschieden, dass auf dieses neue Gesuch nicht eingetreten und das vom Beschwerdeführer zusätzlich gestellte Begehren, auf eine Kautonierung zu verzichten, abgewiesen werde. In der Sache wurde gleichzeitig beschlossen, dass auf die Nichtigkeitsbeschwerde gegen das Scheidungsurteil des Obergerichts nicht eingetreten werde, da die eingeforderte Kauton nicht geleistet worden sei.

### **E. 4**

Der Beschwerdeführer bezeichnet den kassationsgerichtlichen Entscheid vom 19. Oktober 2006 in verschiedener Hinsicht als willkürlich.

#### **E. 4.1**

Im Bereich der Verfassungsbeschwerde gilt der Grundsatz der richterlichen Rechtsanwendung nicht. Das Bundesgericht prüft nur gestützt auf (im Sinne von Art. 90 Abs. 1 lit. b OG) klar und detailliert erhobene und, soweit möglich, belegte Rügen, ob ein kantonaler Entscheid verfassungswidrig ist. Auf rein appellatorische Kritik, wie sie allenfalls im Rahmen eines Berufungsverfahrens zulässig ist, wird nicht eingetreten (BGE 130 I 258 E. 1.3 S. 261 f. mit Hinweisen). Bei der Willkürfrage ist klar und detailliert aufzuzeigen, inwiefern der kantonale Entscheid offensichtlich unhaltbar sein, eine Norm oder einen unumstrittenen Rechtsgrundsatz krass verletzen oder sonst wie in stossender Weise dem Gerechtigkeitsgedanken zuwiderlaufen soll (BGE 132 I 13 E. 5.1 S. 17 mit Hinweisen).

#### **E. 4.2**

Willkür wirft der Beschwerdeführer dem Kassationsgericht zunächst deshalb vor, weil es auf seine Nichtigkeitsbeschwerde infolge Nichtleistens der geforderten Kauton nicht eingetreten sei, obschon offensichtlich gewesen sei, dass er diese nicht habe aufbringen können. Da der beanstandete Nichteintretensentscheid auf kantonalem Verfahrensrecht beruht, hätte der Beschwerdeführer darlegen müssen, inwiefern solches hier willkürlich angewendet worden sein soll. Stattdessen beschränkt er sich darauf, das Zürcher Prozessrecht als spitzfindig zu bezeichnen und dem Kassationsgericht vorzuwerfen, mit der Kautonspflicht die einzige Möglichkeit gefunden zu haben, auf seine offensichtlich begründete Nichtigkeitsbeschwerde nicht eintreten zu müssen. Diese allgemeine Kritik am angefochtenen Beschluss genügt den für eine staatsrechtliche Beschwerde geltenden Begründungsanforderungen in keiner Weise.

### **E. 4.3**

Für willkürlich hält der Beschwerdeführer sodann auch die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege. In diesem Punkt habe das Kassationsgericht ebenfalls die verfassungsrechtlichen Ansprüche auf Zugang zu einem unabhängigen Gericht, auf Ehe und auf rechtliches Gehör verletzt. Mit der Begründung des angefochtenen Beschlusses setzt sich der Beschwerdeführer auch bei diesen Rügen nicht einmal ansatzweise auseinander. Wenn er vorbringt, es sei sonnenklar, dass er keine Prozesskosten bezahlen könne, tut er damit nicht dar, weshalb er nicht zur Klärung seiner wirtschaftlichen Verhältnisse beigetragen hatte. Daran ändert auch sein Hinweis auf die Fürsorgepflicht, die das Kassationsgericht getroffen habe, und auf den Untersuchungsgrundsatz, der bei der Beurteilung des Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege gelte, nichts. Entgegen der Behauptung des Beschwerdeführers hat sich das Kassationsgericht mit seinem Armenrechtsgesuch sehr wohl befasst, womit von einer Verletzung des rechtlichen Gehörs nicht die Rede sein kann. Inwiefern das Kassationsgericht mit seinem Beschluss das Recht des Beschwerdeführers auf Zugang zu einem unabhängigen Gericht und sein Recht auf Ehe missachtet haben soll, ist ohnehin nicht nachvollziehbar. Mangels rechtsgenügender Begründung ist auch hinsichtlich dieser Rügen auf die Beschwerde nicht einzutreten.

### **E. 5**

Nach dem Gesagten ist der staatsrechtlichen Beschwerde insgesamt kein Erfolg beschieden. Sie erschien unter den dargelegten Umständen von vornherein als offensichtlich aussichtslos. Das Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege für das bundesgerichtliche Verfahren ist daher abzuweisen (vgl. Art. 152 Abs. 1 OG), und die Gerichtsgebühr ist ausgangsgemäss dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 156 Abs. 1 OG ). Da keine Vernehmlassungen eingeholt worden sind und der Beschwerdegegnerin somit keine Kosten erwachsen sind, entfällt die Zusprechung einer Parteientschädigung.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.